

**Vorgaben des Ministeriums Ländlicher Raum für die amtlich anerkannten  
Kontrollstellen zum Umgang mit der bei der Prüfung von  
Pflanzenschutzgeräten  
anfallenden Flüssigkeit**

vom 23.12.93, Az.: 23-8240.00-32

Im Rahmen der obligatorischen Kontrolle von im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten müssen die Geräte zur Kontrolle mit Wasser befüllt werden (vgl. auch §3 Abs. 1 Buchst. d der Pflanzenschutzgeräte-Verordnung vom 29. Juli 1993 -GBl. S. 501-).

Dazu wird im Einvernehmen mit dem Umweltministerium bestimmt, dass wie folgt zu verfahren ist:

1. Die zur Kontrolle vorzufahrenden Pflanzenschutzgeräte sind zuvor gründlich zu reinigen. Von Pflanzenschutzmittelresten nicht gereinigte Geräte sind von der Kontrollstelle zurückzuweisen.
2. Die im Rahmen der Gerätekontrolle anfallende Flüssigkeit (Wasser) ist in der Kontrollstelle so aufzufangen und in ein wasserdichtes Gefäß zu leiten, dass die Flüssigkeit weder in das Erdreich versickern noch in die Kanalisation gelangen kann. Das Ableiten der Flüssigkeit über eine Rinne, die mit der Kanalisation (z.B. über Ölabscheider) verbunden ist, ist nicht gestattet. Es sind ggf. entsprechende bauseitige Vorgaben einzuhalten.
3. Nach der Kontrolle ist die Flüssigkeit aus dem o.g. Gefäß in den Spritzbrühebehälter des geprüften Pflanzenschutzgerätes zurückzuführen und vom Landwirt zu übernehmen.
4. Beim gesamten Prüfvorgang ist dafür Sorge zu tragen, dass die Flüssigkeit nicht mit Schmutz verunreinigt wird, um die sachgerechte Funktion des Pflanzenschutzgerätes nicht zu beeinträchtigen.
5. Als Auffangmöglichkeit für die genannte Flüssigkeit kann auch eine geeignete stabile und wasserdichte Folie benutzt werden, die den Abfluss der Flüssigkeit verhindert und aus der diese ebenfalls wieder in den Spritzbrühetank des Pflanzenschutzgerätes zurückgeführt werden kann.